

82. Änderung des Flächennutzungsplanes " Ehemaliges Betonmischwerk Holzwipper "

Ergebnis der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (T) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Datum *) Eingabesteller	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T1	27.02.2018 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Von der Maßnahme ist bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage die Bundeswehr nicht betroffen. Die baulichen Anlagen dürfen eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollten die Höhe überschritten werden sind die Planunterlagen vor Erteilung der Baugenehmigung der Bundeswehr vorzulegen.	Die Eingabe zielt auf den Bebauungsplan und nicht auf die Flächennutzungsplanänderung.	Die Thematik ist auf der Ebene des FNP nicht von Relevanz. Der Entwurf der 82. Änderung des FNP kann ohne Änderung für die Offenlage beschlossen werden.
T2	01.03.2018 Amprion Leitungen und Bestandsicherung	Im Plangebiet verlaufen keine Hochspannungsleitungen und sind auch keine geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Der Entwurf der 82. Änderung des FNP kann ohne Änderung für die Offenlage beschlossen werden.
T3	01.03.2018 Landesbetrieb Wald und Holz	Der 82. Änderung des FNP wird aus forstrechtlicher Sicht widersprochen. Zeichnerisch ist der Großteil des Plangebietes aktuell als Wald und untergeordnet als Gewerbefläche dargestellt. Die reale Nutzung des Plangebietes zeigt eine umgekehrte Situation. Die zeichnerische Änderung des Plangebietes in Gewerbefläche widerspricht der realen Nutzung als auch der Darstellung der Bauleitplanung. Die zu erhaltene Waldfläche soll auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als Fläche für Wald dargestellt werden.	Im Entwurf zur angestrebten 82. Flächennutzungsplanänderung mit Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde am 09.05.2017 war beabsichtigt, für den gesamten Geltungsbereich eine gewerbliche Baufläche darzustellen. Im Zuge der Erarbeitung der Planunterlagen wurde jedoch festgestellt, dass die bauliche Inanspruchnahme der westlichen Teilfläche des Waldes einen erhöhten Kompensationsbedarf in der verbindlichen Bauleitplanung zur Folge gehabt hätte. Aus diesem Grund wurde das Gewerbegebiet im Bebauungsplan verkleinert und zugunsten der Waldfläche aufgegeben. Da im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits für diesen Bereich eine Waldfläche dargestellt ist, soll der Geltungsbereich der 82. Flächennutzungsplanänderung nunmehr angepasst werden. Somit wird den örtlichen Gege-	Der Anregung, dass die Darstellung der Waldfläche im westlichen Plangebiet weiterhin auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu erhalten ist, wird gefolgt. Der Geltungsbereich im Entwurf zur 82. Flächennutzungsplanänderung wird für die Offenlage angepasst.

*) Datum des Eingangs der Anregung

Lfd.-Nr.	Datum *) Eingabesteller	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			benheiten sowie dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen, nach dem der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.	
T4	08.03.2018 Bezirksregierung Arnsberg Bergbau	Die Planfläche liegt über dem auf Eisenerz, Kupfer-, Zink- und Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Regina I“. Die letzte Eigentümerin ist nicht mehr erreichbar. Nach vorliegenden Unterlagen ist in diesem Bergwerksfeld kein Bergbau umgegangen. Aus bergbehördlicher Sicht werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Verwaltung liegen keine näheren Erkenntnisse vor, dass in dem Plangebiet Bergbau betrieben wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung kann ohne Änderung für die Offenlage beschlossen werden.
T5	08.03.2018 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Es sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalsschutzes zu erkennen. Es wird auf die Bestimmungen der §§15, und 16 DSchG NRW verwiesen und folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal , 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Der Verwaltung liegen keine näheren Erkenntnisse vor, dass im Plangebiet und im näheren Planumfeld Bodendenkmale vorhanden sind bzw. vorhanden sein könnten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und vorsorglich in die Begründung sowie nachrichtlich im Bebauungsplan Nr. 90, welcher im Parallelverfahren zu dieser 82. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird, aufgenommen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist der Hinweis nicht notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung kann ohne Änderung für die Offenlage beschlossen werden.
T6	09.03.2018 Wupperverband	Ein Schmutzwasseranschluss (Druckleitung) an den öffentlichen Kanal ist bereits vorhanden.	Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist auf der Planfläche grundsätzlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*) Datum des Eingangs der Anregung

Lfd.-Nr.	Datum *) Eingabesteller	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird in erster Linie die Reinhaltung des Gewässers durch eine ordnungsgemäße Entsorgung des Niederschlagswassers nach den a.R.d. Technik als dringlich. Bei Einleitung in Gewässer ist eine hydraulisch und ökologisch verträgliche Wassermenge anzustreben wenn eine Versickerung in den Untergrund ausscheidet. Bei den Planungen ist der Wupperverband rechtzeitig einzubinden. Die Ziele der WRRL sind einzuhalten.	lich möglich (vgl. „Standortbezogene hydrogeologische Bodenuntersuchung“, erstellt durch Reißner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH, Olpe, 29.08.2018). Der konkrete Nachweis über die einwandfreie und unschädliche Niederschlagswasserbeseitigung ist regelmäßig - fachlich qualifiziert und auf ein bestimmtes Vorhaben bezogen - auf der Genehmigungsebene zu erbringen. Auf die Bestimmungen von § 44 Landeswassergesetzes (LWG NRW) und die Notwendigkeit wasserrechtlicher Genehmigungen für Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet wird im Bebauungsplan Nr.90 hingewiesen, der im Parallelverfahren zu der 82. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird	Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung kann ohne Änderung für die Offenlage beschlossen werden.
T7	12.03.2018 LVR Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB	Es werden keine Bedenken geäußert. Die Stellungnahmen des Rheinischen Amt für Denkmalpflege und des Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege sind gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege werden bei allen Bauleitplanverfahren gesondert als Träger öffentlicher Belange angeschrieben.	Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung kann ohne Änderung für die Offenlage beschlossen werden.
T8	13.03.2018 Bezirksregierung Köln, Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	Es bestehen gegen das Vorhaben keine bedenken. Es wird darauf hingewiesen das sich das Plangebiet im Flurbereinigungsverfahren Teilgebiet A befindet. Die Abgrenzung entspricht weitestgehend dem alten Bestand. Es sind keine Konflikte zu erwarten.	Die Eingabe zielt auf den Bebauungsplan und nicht auf die Flächennutzungsplanänderung.	Die Thematik ist auf der Ebene des FNP nicht von Relevanz. Der Entwurf der 82. Änderung des FNP kann ohne Änderung für die Offenlage beschlossen werden.
T9	13.03.2018 Bezirksregierung Köln, Verkehr	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Maßnahme weder die Bahnstrecke (Gummersbach-Lüdenscheid) noch der Bahnbetrieb beeinträchtigt werden.	Eine Beeinträchtigung des Bahnbetriebs ist auf Ebene der Bauleitplanung auszuschließen. Die Bahn wurde als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt. Es werden seitens der Bahn keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Entsprechende	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Beschluss zur Offenlage kann auf Basis des vorliegenden Entwurfs erfolgen.

*) Datum des Eingangs der Anregung

Lfd.-Nr.	Datum *) Eingabesteller	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Hinweise von der Bahn werden nachrichtlich in die Begründung und im Bebauungsplan Nr. 90, welcher im Parallelverfahren zu dieser 82. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird, aufgenommen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist der Hinweis nicht notwendig.	
T10	15.03.2018 Industrie- und Handelskammer zu Köln	Es wird angeregt in den textlichen Festsetzungen auch die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen von Anlagen für sportliche Zwecke auszuschließen, damit dort ausschließlich Gewerbebetriebe ansiedeln können. Bei der zulässigen Nutzung sollten Betriebe zugelassen werden die mit einem (*) versehen sind. Hierbei darf der Abstand um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt. Damit könnte man das Potenzial der ansiedelnden Gewerbebetriebe vergrößern.	Die Eingabe zielt auf den Bebauungsplan und nicht auf die Flächennutzungsplanänderung.	Die Thematik ist auf der Ebene des FNP nicht von Relevanz. Der Entwurf der 82. Änderung des FNP kann ohne Änderung für die Offenlage beschlossen werden.
T11	21.03.2018 Oberbergischer Kreis	<u>Landschaftspflege/Artenschutz:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Vor Einleitung der nächsten Verfahrensschritte sollten die Möglichkeiten und Risiken der Niederschlagsentwässerung geklärt werden. Die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen.	<u>Landschaftspflege/Artenschutz:</u> Im Zuge der Planaufstellung sind die Möglichkeiten und Risiken hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet berücksichtigt worden. Insofern wurden die Bodenverhältnisse im Plangeltungsbereich auf die Möglichkeit einer schadlosen Versickerung hin untersucht. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist auf der Planfläche grundsätzlich möglich (vgl. „Standortbezogene hydrogeologische Bodenuntersuchung“, erstellt durch Reißner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH, Olpe, 29.08.2018.)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Beschluss zur Offenlage kann auf Basis des vorliegenden Entwurfs erfolgen.

*) Datum des Eingangs der Anregung

Lfd.-Nr.	Datum *) Eingabesteller	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<u>Bodenschutz:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken Es liegt eine Eintragung im Altlast- Verdachtsflächen-Kataster vor. Eine umfassende Untersuchung liegt nicht vor, ist aber für die weitere Nutzung der Flächen erforderlich. <u>Brandschutz:</u> Aus Sicht des Brandschutzes sind ggfls. 3200 l/min. an Löschwasser notwendig. Da es vermutlich nicht über die Sammelwasserversor-	<u>Bodenschutz:</u> Der Boden der Planfläche wurde mit mehreren Kleinrammbohrungen auf das etwaige Vorkommen von Bodenbelastungen bzw. Altlasten untersucht. Die Planfläche wurde bereits lokal mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belasteten Auffüllungen ausgekoffert und fachgerecht entsorgt. Nach Wiederverfüllung dieser Bereiche mit Steinbruchschotter zeigen die Ergebnisse der Bodenanalytik der Bodenproben, dass fast im gesamten Auffüllungsbereich nur noch im geringfügigem Maße teilweise leicht erhöhte Schwermetall-Gehalte vorliegen, die jedoch überwiegend nicht die nutzungsbezogenen Prüfwerte für Gewerbeflächen nach BBodSchV überschreiten. Die betroffenen Schwermetallgehalte stellen somit keine Gefährdung für den Pfad Boden-Mensch bei gewerblicher Nutzung dar. Eine Gefährdung des Grundwassers ist bei den geringfügigen Überschreitungen der Vorsorgewerte ebenso nicht zu erwarten. Gleiches gilt für erhöhten PAK-Gehalte und Benzo-a-pyren-Gehalte in den Auffüllungshorizonten. Altlasten sind auf der Planfläche vom Grundsatz her nicht zu erwarten (vgl. „Orientierende bodenschutzrechtliche Untersuchung und Bewertung“, erstellt durch Reißner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH, Olpe, 24.08.2018). Die Eingabe zielt auf den Bebauungsplan und nicht auf die Flächennutzungsplanänderung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Beschluss zur Offenlage kann auf Basis des vorliegenden Entwurfs erfolgen. Die Thematik ist auf der Ebene des FNP nicht von Relevanz. Der Entwurf der 82. Änderung

*) Datum des Eingangs der Anregung

Lfd.-Nr.	Datum *) Eingabesteller	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		gung sichergestellt ist, müsste ein Behälter oder Teich mit entsprechendem Volumen errichtet werden. Der § 5 Bau O NRW ist zu beachten.		des FNP kann ohne Änderung für die Offenlage beschlossen werden.
T12	29.03.2018 Deutsche Bahn AG	Es bestehen seitens der DB AG keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden: 1. Bei konkreten Bauvorhaben und Abbrucharbeiten ist die DB Netz AG zu beteiligen. Der Bauantrag ist der DB Immobilien GmbH einzureichen. 2. Die Tiefe der Ausschachtungen für Fundamente muss außerhalb des Druckbereiches der Eisenbahnverkehrslasten liegen. Die Abstandsflächen sind zu beachten, bei Unterschreitung ist ein Gestattungsvertrag erforderlich. Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen ist darauf zu achten das Blendungen nicht vorkommen. 3. Durch den Eisenbahnbetrieb entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der benachbarten Flächen sind frühzeitig auf die Beeinflussung hinzuweisen.	Die Eingabe zielt auf den Bebauungsplan und nicht auf die Flächennutzungsplanänderung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik ist auf der Ebene des FNP jedoch nicht von Relevanz. Der Entwurf der 82. Änderung des FNP kann ohne Änderung für die Offenlage beschlossen werden.

*) Datum des Eingangs der Anregung